

BVerfG ausgemacht. Daran ist zu erkennen, welche Bedeutung der Verfassungsbeschwerde von der Bevölkerung bei der Verteidigung ihrer bedrohten Rechte beigemessen wird. Doch in der Zeit vom Herbst 1963 bis Januar 1964 waren 595 Verfassungsbeschwerden bereits durch die Dreierausschüsse abgelehnt worden. Nur in zwei Fällen erfolgte die Ablehnung durch Senatsbeschluß³¹. Bisher war insgesamt höchstens 1 Prozent der eingelegten Verfassungsbeschwerden erfolgreich. Daraus ist ersichtlich, daß die Erfolgchancen für Verfassungsbeschwerden sehr gering sind. Durch die Abschaffung des Begründungszwanges haben sie sich zweifelsohne weiter verringert.

Die SPD plädiert dafür, die Verfassungsbeschwerde, die erst durch das BVerfGG eingeführt worden ist, im Grundgesetz zu verankern³⁵ — ein Vorschlag, der begrüßt werden muß. Umgekehrt gehen bei reaktionären Kräften die Tendenzen dahin, sie gänzlich abzuschaffen³⁶. Da dieses Institut jedoch im Bewußtsein der westdeutschen Bürger eine erhebliche Rolle spielt, sieht man sich gezwungen, äußerst behutsam vorzugehen.

Lahmlegung des Bundesverfassungsgerichts im „Notstandsfall“?

Die Widersprüche zwischen Bundesregierung und BVerfG muß man gegenwärtig haben, um begreifen zu können, warum die Beteuerungen Höcherls über die „Kontrollfunktion“ des BVerfG, die im „Notstandsfall“ angeblich „unangetastet bleiben“ soll, nicht ernst genommen werden dürfen. Insoweit trifft zu, daß die „Juridifizierung der Politik“ in Westdeutschland nur solange und nur in dem Maße erfolgt, wie durch sie „kein lebenswichtiges Interesse der politischen Machtträger betroffen wird“³⁷.

Betrachtet man unter diesem Gesichtspunkt den geplanten Art. 115e näher, der Stellung und Funktion des BVerfG im „Notstandsfall“ sichern soll, so stellt sich rasch heraus, daß diese „Garantieerklärung“ genügend Hintertüren offen läßt, um das BVerfG gegebenenfalls mattzusetzen. Sind wir zunächst zu dem Ergebnis gelangt, daß man — wenn es um die Verteidigung der Demokratie geht — auf das BVerfG schon von seiner Klassenfunktion her nicht bauen kann, so muß das jetzt dahingehend ergänzt werden, daß die Reaktion bei einem „Versagen“ des BVerfG in ihrem Sinne nicht zögern wird, dafür zu sorgen, das BVerfG funktionsunfähig zu machen, sofern ihr das die konkrete Klassenkampfsituation erlaubt.

Man hat in Art. 115e durchaus nicht fixiert — was eigentlich nach all den Versicherungen hätte erwartet werden müssen —, daß das BVerfGG im „Notstandsfall“ unverändert bleibt. Die Regierungsmehrheit im Bundestag könnte nach dem Wortlaut von Art. 115e das BVerfGG ohne Schwierigkeiten ändern, etwa die Bestimmungen über die Wahl der Bundesverfassungsrichter oder über die Anzahl der Senate und ihre Zuständigkeiten, also einen Senat für „Notstandsfragen“ schaffen und mit ihren Leuten besetzen. Man könnte die Verfassungsbeschwerde abschaffen usw., ohne dadurch Art. 115e Abs. 2 verletzen zu müssen, wonach

34 Vgl. „Zuviel unbegründete Verfassungsbeschwerden“, Stuttgarter Zeitung vom 30. Januar 1964.

35 So Dr. Reischl (SPD) auf der 77. Sitzung des Deutschen Bundestages. IV. Wahlperiode, am 16. Mai 1963. Stenographischer Bericht. S. 3759.

36 „Sicher ist die Änderung“ (des Verfassungsbeschwerdeverfahrens — Der Verf.) „ein starkes Indiz dafür, daß die Verfassungsbeschwerde, wie sie bisher gegeben war und gerichtlich behandelt wurde, dem Rahmen der von dem Grundgesetz vorgezeichneten Verfassungsgerichtsbarkeit nicht entspricht“ (Klein, „Die Dritte Novelle zum Bundesverfassungsgerichtsgesetz vom 3. August 1963“, Deutsches Verwaltungsblatt 1964, S. 92).

37 So Loewenstein, Verfassungslehre, a. a. O., S. 265.

die verfassungsmäßige Stellung und die Erfüllung der verfassungsmäßigen Aufgaben des BVerfG und seiner Richter nicht beeinträchtigt werden dürfen. Man könnte das mit einfacher Mehrheit beschließen, weil alle diese Fragen im BVerfGG und nicht im Grundgesetz geregelt sind.

Damit könnte die Regierungsmehrheit verhindern, daß das BVerfG gegen „Notstandsmaßnahmen“ Vorgehen kann¹⁶. Auf diese Weise könnte das BVerfG z. B. daran gehindert werden, die Unrechtmäßigkeit der „Feststellung des Zustandes der äußeren Gefahr“ durch die Bundestagsmehrheit oder durch Bundeskanzler plus Bundespräsident zu erklären oder die Unrechtmäßigkeit der Aufrechterhaltung eines solchen „Zustandes“, was gleichbedeutend sein könnte mit einer Verlängerung der Wahlperiode für diese Mehrheit, falls man gerade bei einem heranrückenden Wahltermin den „Zustand“ inszeniert, um so ein ungünstiges Wahlergebnis zu vermeiden. Auch die wichtige Befugnis des BVerfG zum Erlaß einstweiliger Anordnungen könnte von derartigen Manipulationen betroffen werden.

Das wäre die einfachste Möglichkeit, um das BVerfG kaltzustellen. Aber selbst bei unsicheren Mehrheitsverhältnissen im Parlament hätte die Bundesregierung weitere Pfeile im Köcher. Das BVerfGG könnte auch durch „Notgesetz“ oder „Notverordnung“ zum Zwecke „der Aufrechterhaltung der Arbeitsfähigkeit des Gerichts“ geändert werden. Voraussetzung ist, daß das BVerfG festgestellt hat, die Arbeitsfähigkeit sei nicht mehr gegeben oder ernsthaft gefährdet (Art. 115e Abs. 1). Diese Bedingung würde jedoch nicht ausreichen, um einen Mißbrauch zu verhindern³³, abgesehen davon, daß „Notgesetzgebung“ oder „Notverordnungsrecht“ ohnehin verfassungswidrig wären. Außerdem ist unklar, wer die Arbeitsunfähigkeit des BVerfG im konkreten Fall feststellt. Das könnte der Präsident des BVerfG — ein CDU-Mann — als „oberste Dienstbehörde“¹⁰ sein. In Frage käme ferner das Plenum, also sämtliche Richter, aber auch ein beliebiger Senat¹¹.

Würde man ferner der vielfach in Westdeutschland vertretenen Auffassung folgen, die wir jedoch nicht teilen, daß das BVerfG nur auf Antrag, niemals aber von Amts wegen tätig wird¹², so könnte es geschehen, daß die Bundesregierung unter beliebigem Vorwand eine „Notverordnung“ erläßt, die das BVerfG aktionsunfähig macht, ohne daß das BVerfG dagegen etwas unternehmen könnte, weil niemand, der dazu befugt wäre, einen entsprechenden Antrag gestellt hat. Spanner weist in diesem Zusammenhang auf das berüchtigte Beispiel der Ausschaltung des österreichischen Verfassungsgerichtshofs im Jahre 1933 durch eine eindeutig verfassungs- und gesetzwidrige Verordnung der damaligen österreichischen Bundesregierung hin¹³.

Wir sind der Meinung, daß bei Verwirklichung der reaktionären Vorhaben z. B. Art. 100 GG über das konkrete Normenkontrollverfahren durch das BVerfG selbst angewandt werden könnte — wie es auch in der Lage sein müßte, von der einstweiligen Anordnung Gebrauch zu machen (§ 32 BVerfGG).^{38 39 * 41 42 43 **}

38 Vgl. Seifert, Gefahr im Verzuge. Frankfurt a. M. 1963, S. 71.

39 Vgl. dazu Spanner, „Notstandsrecht und Bundesverfassungsgericht“, Die öffentliche Verwaltung 1963 S. 649 f.

40 So Lechner, Bundesverfassungsgerichtsgesetz, München—Berlin(West) 1954, S. 51.

41 „Der Begriff Bundesverfassungsgericht“ besagt . . . ein Doppelpes: das Gesamtgericht als organisatorische verfassungsmäßige Einheit und das erkennende Gericht, in der Regel einer der beiden Senate, in bestimmten Fällen . . . das Plenum“ (ebenda, S. 53).

42 Vgl. Friesenhahn, a. a. O., S. 132.

43 Spanner, a. a. O.: zu den Einzelheiten vgl. Frisch, „Die Ausschaltung des Verfassungsgerichtshofes“, Verwaltungsarchiv Bd. 38, S. 232 ff.